



● Jahrgang 9 Nr 1 April 1980

In dieser Ausgabe

- o Aussagen der polnischen FPG zur Ethik
- o Natürliche Familienplanung, von David Nowlan
- o Legaler Schwangerschaftsabbruch in Italien, von James Walston
- o Das Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch in Frankreich
- o Vergewaltigung ist nicht nur ein Problem der Frau, von Erik Centerwall
- o Erfahrungen der RFSU bei der Beratung für Vergewaltigte Frauen
- o Buchbesprechung, von Jürgen Heinrichs
- o Sexualität und Behinderte

Dieser Bulletin wird zweimal im Jahr veröffentlicht und ist auf Anfrage von der IPPF Europe Region, 64 Sloane Street, London SW1X 9SJ, kostenlos erhältlich.

Eine amerikanische Psychologin hat einen Grund für die Disparität zwischen der theoretischen und praktischen Wirksamkeit bestimmter zyklischer Methoden der Empfängnisregelung genannt. Judith Bardwick, Professorin der Psychologie an der Universität Michigan, führte an, dass Methoden der Empfängnisregelung, die von der Frau eine permanente Beobachtung der Symptome ihres Menstruationszyklus verlangen, die Aufmerksamkeit dieser Frauen fortwährend auf den Geschlechtsakt lenkt. Und dennoch erfordert die Ausnutzung dieser Symptome als ein Mittel zur Empfängnisregelung gleichzeitig Abstinenz. Dieser grundlegende Konflikt, so meint sie, könnte dafür verantwortlich zeichnen, dass die Aussteigerquote - selbst bei stark motivierten Paaren - von Methoden der Empfängnisregelung, die auf zeitweiser Abstinenz beruhen, so gross ist und für den Unterschied von nur 1% Versagensquote bei der Methode und einer Versagensquote von 30% und mehr bei deren Anwendung.

Professor Bardwicks Beitrag war einer der wenigen Originalbeiträge zu einem internationalen Seminar über 'Natürliche Familienplanung', das im Oktober vom Irischen Gesundheitsministerium in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) veranstaltet wurde. Aber selbst Professor Bardwick war nicht in der Lage, Eindeutiges über Methoden der Empfängnisregelung zu sagen, die auf zeitweiser Abstinenz beruhen, weil, wie sie herausstellte, es nur wenig verlässliche Daten über diese Methoden der Geburtenkontrolle gibt.

Ein grosser Vorteil des Irischen Seminars war daher darin zu sehen, dass die vorläufigen Resultate einer fünf Zentren einbeziehenden internationalen Untersuchung zur Billings-Methode (auch bekannt als Ovulations-Methode oder Schleimstrukturmethode) als einer zyklischen Empfängnisregelung vorgestellt wurden. Die von der WHO in Genf geleitete Untersuchung wird in Auckland, Bangalore, Dublin, Manila und San Miguel durchgeführt und umfasst 870 Paare, von denen über 80% römisch-katholisch sind.

Die vorläufigen Ergebnisse - aus den ersten drei Monaten der Untersuchung - wurden von H.G. Burger, Professor der Medizin am Medizinischen Forschungszentrum des Prince Henry's Hospital in Melbourne, Australien, und Gesamtkoordinator der WHO-Untersuchung, dargelegt. Er berichtete, dass bei dieser Methode (bei der man, um den Zeitpunkt der Ovulation zu bestimmen, sowohl die Menge als auch die Beschaffenheit des vaginalen Schleims untersuchen muss) in jedem Zyklus durchschnittlich 15 bis 18 Tage Abstinenz erforderlich sind, so dass 11 bis 15 Tage für den Verkehr bleiben.

Insgesamt wurden in der ersten Phase des Programms 2 704 Zyklen untersucht (sie wurde als 'Lehrphase' bezeichnet und war in erster Linie dazu bestimmt, festzustellen, ob man der Frau ausreichend beibringen kann, ihre Schleimstruktur zu erkennen). Die Forscher fanden heraus, dass 90,8% der Frauen die Methode nach dem ersten, 97,1% nach dem dritten Zyklus gut verstanden hatten. Die Motivation der Paare, diese Methode anzuwenden, wurde in 40% der Fälle als "religiös" und in etwa 25% der Fälle als "Unzufriedenheit mit anderen Methoden" beschrieben.

Während der beobachteten 2 704 Zyklen lagen, wie Dr. Burger berichtete, 45 Schwangerschaften bei 5,2% der Frauen vor. Man nahm bei zweien davon an, dass sie aus Anwendungsfehlern resultierten. Nach dem Pearl-Index schätzte Dr. Burger die methodenbezogene Versagensquote auf 0,48 bis 3,00 und anwendungsbezogene Versagensquote auf 0,96 bis 19,25. Nimmt man die

Resultate der WHO zusammen mit anderen Untersuchungen der Billings-Methode, schätzt er die mittlere Schwangerschaftsrate auf 18,2 auf 1 200 Zyklen.

Als Antwort auf diesbezügliche Fragen gab er zu, dass der Versuch mit Freiwilligen durchgeführt worden war und dass von daher die Paare wahrscheinlich sehr stark motiviert waren. Einige 85% der Paare waren aus der 'lehrphase' der Untersuchung in die 'Effektivitätsphase', wie er es nannte, eingetreten. Aber eine endgültige Einschätzung der Billings-Methode, so sagte er, könne erst geleistet werden, wenn sie nach 'Cafeteria-Art' innerhalb eines allumfassenden Familienprogramms, und zwar zusammen mit einer Auswahl aller anderer Methoden der Empfängnisregelung angeboten wird.

David Nowlan
Dublin

LEGALER SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH IN ITALIEN

Einleitung

Die Anfänge einer Kampagne für die Reform des Gesetzes über den Schwangerschaftsabbruch in Italien gehen auf das Jahr 1970 zurück. Im Februar 1975 brachte ein Urteil des Höchsten Gerichts eine teilweise Reform, und im März 1978 wurde der Schwangerschaftsabbruch endgültig legalisiert. Darauf folgten Appelle an das Höchste Gericht und weitere gesetzgeberische Initiativen, die versuchten, das Gesetz von 1978 abzuändern.

Hintergrund

Kapitel X des italienischen Strafgesetzbuches, betitelt 'Über Verbrechen gegen die Unversehrtheit und Gesundheit der Leibesfrucht', enthielt Artikel 546 : "Schwangerschaftsabbruch mit Einwilligung der Frau - - Wer immer einen Schwangerschaftsabbruch an einer Frau mit deren Zustimmung vornimmt, wird mit Gefängnis von zwei bis zu fünf Jahren bestraft. Dasselbe Strafe trifft die Frau, die dem Schwangerschaftsabbruch zugestimmt hat". Gerichtsstatistiken über den Zeitraum 1964-74 zeigen einen jährlichen Durchschnitt von ungefähr 300 Verfahren unter Artikel 546 (1).

Die Realität ergibt sich vielleicht am besten aus einer Reihe von Fallstudien von De Marchi (2) : Velia ist 36 und seit 16 Jahren verheiratet, vier Lebendgeburten, eine Totgeburt. Sie hat 22 Schwangerschaftsabbrüche gehabt ..."

" 'Ich weiss nicht, wieviele Schwangerschaftsabbrüche ich gehabt habe', erzählte mir Bruna, 'alle zwei oder drei Monate muss ich die Sonde ein-

führen. Es war schwierig, das zu lernen. Eine Frau, die das auch schon öfter getan hat, zeigte es mir! ".

Die Häufigkeit der illegalen Schwangerschaftsabbrüche in Italien ist weiterhin umstritten. Auf dem Höhepunkt der Kampagne für die Reform des Gesetzes über den Schwangerschaftsabbruch war eine Zahl von jährlich drei Millionen Schwangerschaftsabbrüchen (über drei Schwangerschaftsabbrüche auf eine Geburt) angeführt worden. Der italienische Gesundheitsminister nannte 800 000 illegale Schwangerschaftsabbrüche pro Jahr (3). Auf der anderen Seite schätzte Figa-Talamanca (4) 220 000 - 600 000 Schwangerschaftsabbrüche pro Jahr (25 - 75 auf 100 Geburten).

Die 1970 gegründete Movimento per la Liberazione della Donna veröffentlichte im Mai 1971 einen Gesetzesentwurf zum Schwangerschaftsabbruch, der aber von keinem Abgeordneten aufgegriffen wurde. 16 weitere Entwürfe wurden veröffentlicht, bevor das geltende Gesetz (Nr. 194) am 22. Mai 1978 verabschiedet wurde und den Schwangerschaftsabbruch auf Wunsch innerhalb der ersten drei Monate wirklich legalisierte.

Das Höchste Gericht

Mit seinem im Februar 1975 ergangenen Urteil im Falle Republik Italien gegen Minella und andere (5) erklärte das Höchste Gericht den Artikel 546 für verfassungswidrig, und zwar mit der Begründung, dass für den Staat zwar die Pflicht bestehe, ungeborenes Leben zu schützen, die Pflicht die Frau zu schützen, aber die grössere sei. In der Folge wurden jedoch nur wenig Schwangerschaftsabbrüche auf dieser Grundlage durchgeführt.

Referendum ?

Ein anderer wichtiger Punkt der Kampagne für die Reform des Gesetzes von 1933 war die Möglichkeit eines Referendums mit dem Ziel, Kapitel X des Strafgesetzbuches ausser Kraft zu setzen. Die halbe Million Unterschriften, die zum Vorschlag eines Referendums benötigt werden, wurden im Frühjahr 1975 gesammelt. Beide grossen politischen Parteien, die Christdemokraten und die Kommunisten, waren gegen das Referendum als ein Mittel zur Reform. Als dann der Senat im Juni 1977 eine Reformvorlage ablehnte, zogen beide Parteien das parlamentarische Verfahren in die Länge, damit der Entwurf Anfang 1978 wieder vorgelegt werden könnte, so dass Kapitel X zu der Zeit, zu der das Referendum fällig geworden wäre, bereits abgelehnt wäre. Nach dem Erfolg des 1974 stattgefundenen Referendums über die Scheidung erwies sich die Tatsache, dass in einem Referendum über den Schwangerschaftsabbruch ein weiterer Erfolg drohte, als starker Ansporn, das Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch schnell zu ändern.

Das neue Gesetz

Das Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch von 1978 gestattet den Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate aus gesundheitlichen, sozio-ökonomischen, eugenischen (fötales) und rechtlichen (z.B. Vergewaltigung) Gründen (Artikel 4). Die Frau selbst erklärt, dass sie diese Bedingungen erfüllt. In dringenden Fällen kann eine Familienberatungsstelle oder ein Arzt unverzüglich eine Bescheinigung ausstellen, so dass die Frau Anspruch auf einen Schwangerschaftsabbruch im öffentlichen

Gesundheitswesen hat (Artikel 5). Ansonsten kann der Arzt die Frau bitten, ihren Wunsch noch einmal zu überdenken; wenn sie diesen Wunsch nach einer Woche aufrechterhält, muss der Arzt eine Bescheinigung für den Schwangerschaftsabbruch ausstellen (Artikel 5). Nach den ersten drei Monaten ist der Schwangerschaftsabbruch nur aus fötalen Gründen oder dann, wenn "ein ernstes Risiko für das Leben der Frau" besteht, gestattet (Artikel 6).

Schwangerschaftsabbrüche können von zugelassenen Gynäkologen in öffentlichen Krankenhäusern oder Privatkliniken mit amtlicher Genehmigung innerhalb der ersten drei Monate durchgeführt werden (Artikel 8); obwohl der legale Schwangerschaftsabbruch in Privatkliniken selten vorkommt. Artikel 9 gestattet den Beschäftigten im Gesundheitswesen, sich aus Gewissensgründen zu weigern, an einem Schwangerschaftsabbruch (einschliesslich der Bescheinigung) mitzuwirken, nicht aber, vor- und nachoperative Versorgung oder Versorgung von Notfällen zu verweigern. Für Minderjährige (unter 18 Jahren), die einen Schwangerschaftsabbruch wünschen, ist die elterliche Erlaubnis erforderlich; andernfalls kann sich das Mädchen an den Jugendrichter wenden, der die Genehmigung zum Schwangerschaftsabbruch erteilen kann (Artikel 12).

Reaktion der Gerichte

Innerhalb eines Monats seit Bestehen des neuen Gesetzes rief das Gericht von Salerno (Tribunale) das Höchste Gericht an, das neue Gesetz für verfassungswidrig zu erklären. Acht weitere Klagen von verschiedenen Gerichten aus dem ganzen Land folgten. Sie beriefen sich alle auf Leben garantiert und dass der Fötus ein menschliches Wesen ist. Abgesehen von den rechtlichen Argumenten tendierten sie dazu, den Schwangerschaftsabbruch als materialistische Laune anzusehen :

"Und hier stehen wir der Tatsache gegenüber..., dass die Unterbrechung der Schwangerschaft aus allen möglichen Gründen legal ist, selbst den wichtigsten : der rechtlichen Verankerung des raschen und schmerzlosen 'hedonistischen' oder 'ichbezogenen' Schwangerschaftsabbruchs mit ausgeklügelten Verfahren, die die medizinische Wissenschaft seit einiger Zeit anwendet" (6).

Tatsächlich gesteht das italienische bürgerliche Recht dem Fötus keine Rechte zu. So hat z.B. in einem Schadensersatzprozess, der von Frau und Tochter eines Mannes angestrengt worden war, der durch einen Arbeitsunfall ums Leben kam, zwar die Frau ihren Anspruch durchgesetzt, nicht aber die Tochter, die zum Zeitpunkt des Unfalls bereits empfangen, aber noch nicht geboren war :

"Wir müssen hervorheben, dass das positive Recht ... die Geburt nicht nur als Bedingung, sondern als unverzichtbare Voraussetzung, als wesentliches Erfordernis für die Rechtsfähigkeit betrachtet" (7).

Eine endgültige Entscheidung, ob das Gesetz von 1978 verfassungsgemäss ist, steht noch aus. Inzwischen hat die Radikale Partei einige Änderungen zur Liberalisierung des Gesetzes vorgeschlagen, die aber wahrscheinlich wenig öffentliche oder parlamentarische Unterstützung erfahren werden.

Häufigkeit

Der Staatssekretär im Gesundheitsministerium (8) hat die Zahl der zwischen dem 22. Mai 1978 und dem 31. März 1979 durchgeführten legalen Schwangerschaftsabbrüche mit 116 608 angegeben (etwa 18 auf 100 Geburten). Diese Zahl ist mit der in England und Frankreich statistisch festgehaltenen Häufigkeit vergleichbar.

Hindernisse

Für die Frau, die einen Schwangerschaftsabbruch wünscht, können zwei Haupthindernisse bestehen : einmal eine Bescheinigung zu erhalten; und zum anderen, den Schwangerschaftsabbruch ausgeführt zu bekommen. Die erste Barriere betrifft prinzipiell Minderjährige, die versuchen müssen, die Erlaubnis entweder von abgeneigten Eltern oder aber von einem mitleidlosen Richter zu erhalten. Vielleicht weigert sich auch der Hausarzt, eine Bescheinigung auszustellen.

Die wirklichen Schwierigkeiten beginnen, wenn die Frau ein Krankenhaus sucht, das den Schwangerschaftsabbruch übernimmt. Insgesamt verweigern ihn 72% der Gynäkologen aus Gewissensgründen. In manchen Gegenden von Süditalien überschreitet dieser Anteil 90%, wobei in einigen kleineren Krankenhäusern niemand den Schwangerschaftsabbruch durchführen kann. Zu den fehlenden Einrichtungen in Krankenhäusern kommt noch hinzu, dass zwischen dem Ausstellen der Bescheinigung und dem Ausführen des Schwangerschaftsabbruchs eine Verzögerung liegt, die sich der gefährlichen Grenze nähert : sogar in besser versorgten Regionen wartet ein Drittel der Patientinnen mindestens drei Wochen auf einen Schwangerschaftsabbruch. Obwohl in einigen Gegenden des Landes die Absaugmethode weit verbreitet ist, bleibt fast die Hälfte der Patientinnen mit Schwangerschaftsabbruch mindestens drei Tage im Krankenhaus (9).

Schlussfolgerungen

Trotz der starken Opposition gegen legalen Schwangerschaftsabbruch (10) und trotz der Obstruktion der Bürokratie bleibt bemerkenswert, dass in den ersten 1 1/2 Jahren des Bestehens des neuen Gesetzes so viel erreicht werden konnte. Artikel 1 stellt fest, dass "der Schwangerschaftsabbruch keine alternative Methode der Geburtenkontrolle ist". Der Schwangerschaftsabbruch wird jedoch noch einige Zeit eine weitverbreitete Methode zur Empfängnisregelung bleiben.

Ungeachtet des beträchtlichen Drucks der Öffentlichkeit, das Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch zu reformieren, hat der weit verbreitete Widerstand der medizinischen Berufe seine Durchführung verhindert. Letztlich garantiert nicht der genaue Wortlaut des Gesetzes die effektive soziale Umsetzung, sondern seine Interpretation in der Praxis. Einige Feministinnen sind an die Stelle der Beschäftigten im Gesundheitswesen getreten, die Gewissensgründe geltend machen. Solange die Ärzte sich jedoch weigern, dem Gesetz von 1978 nachzukommen, wird keine noch so grosse Selbsthilfe ausreichen.

Anmerkungen

- 1 Annuari di Statistiche Giudiziarie (1964-74) : ISTAT.
- 2 De Marchi, M L Z (1969) : Inumane Vite. Sugar, Milano.
- 3 Proposta di Legge (Nr 1655) : Abgeordnete Fortuna und andere, 11. Februar 1973.
- 4 Figa-Talamanca, I (1978) : zitiert in IPPF (1979) : Das menschliche Problem des Schwangerschaftsabbruchs.
- 5 Urteil Nr. 27 des Verfassungsgerichts, 18. Februar 1975.
- 6 Ordinanza di rinvio alla Corte Costituzionale pronunciata dal Tribunale di Pesaro il 9 giugno 1978.
- 7 Cassazione civile III^o Sezione, Nr. 3462, 28. Dezember 1973.
- 8 Quarenghi, V (1979) : Papier, vorgelegt der Konferenz zu Incontro conoscitivo sull' applicazione della legge 194 : Rom, Oktober 1979.
- 9 Dambrosio, F (1979) : ibid. Die Daten erfassen ungefähr die Hälfte der in Latium, der Lombardei und der Toskana zwischen Mai 1978 und November 1979 durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche.
- 10 Die Katholische Kirche ist nicht der einzige Ort des Widerstands. Zum Beispiel wurde Carlo Casini, ein florentinischer Stadtrat und Leiter von Il Movimento per la Vita, bei der Wahl im Juni 1979 christdemokratischer Abgeordneter.

James Walston
Rom

DAS GESETZ ÜBER DEN SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH IN FRANKREICH

Im Januar 1975 wurde der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate auf Wunsch für Leute mit Wohnsitz in Frankreich unter verschiedenen Voraussetzungen und für eine Versuchszeit von fünf Jahren legalisiert (siehe RI, Januar 1978). Aber in der Praxis war man weit davon entfernt, den Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate auf Wunsch auch zu bekommen. Mancherlei Schwierigkeiten behinderten die Frau, die sich um einen legalen Schwangerschaftsabbruch bemühte : allein die gesetzlichen Forderungen waren entmutigend genug, ganz zu Gesundheitswesen Beschäftigter und von der nerveaufreibenden Unsicherheit aufgrund der Verzögerung im Zusammenhang mit der Durchsetzung ihres Ersuchens. Insbesondere die 'Gewissensklausel' erlaubte den Ärzten, Anträge auf Schwangerschaftsabbruch abzuweisen.

Die fünfjährige Versuchszeit endete, das Gesetz wurde am 30. November 1979 endgültig verabschiedet und im Januar 1980 im Journal Officiel veröffentlicht.

Keine der wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes von 1975 wurde grundlegend geändert, trotz starken Drucks von seiten der französischen FPG, der Frauengruppen und der politischen Parteien der Linken.

- o Der legale Schwangerschaftsabbruch darf immer noch nur während der ersten drei Monate vorgenommen werden.
- o Die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs werden immer noch nicht von den Sozialversicherungen erstattet.
- o Eine Minderjährige kann sich jetzt ohne die Zustimmung der Eltern dazu entschliessen, ihr Kind zu behalten, aber ohne diese Zustimmung kann sie keinen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen.
- o Frauen aus dem Ausland müssen immer noch mindestens drei Monate in Frankreich gelebt haben, ehe sie Anspruch auf einen Schwangerschaftsabbruch haben.
- o Die vorherige Beratung und die eine Woche Überlegungszeit sind immer noch vorgeschrieben, obwohl es jetzt auch eine positive Seite gibt : wenn z.B. ein Arzt feststellt, dass die Frau die vorgeschriebenen zwölf Wochen wahrscheinlich überschreitet, kann er sich nun dazu entschliessen, die Zeit, die der Frau zum Überdenken gegeben werden soll, zu verkürzen.

Alle von linksgerichteten Politikern vorgebrachten Änderungsanträge wurden abgelehnt. Öffentliche Einrichtungen, die den Ärzten die Mittel zum Ausführen eines Schwangerschaftsabbruchs zur Verfügung stellen sollen, sind gesetzlichen Regelungen unterworfen, und wenn der Chefarzt eines bestimmten Krankenhauses sich weigert, dieser Verpflichtung persönlich nachzukommen, muss der Träger des Krankenhauses sicherstellen, dass die Station mit diesen Mitteln ausgestattet ist.

Die einzige Änderung im Zusammenhang mit der 'Gewissensklausel' ist die Vorschrift, dass Ärzte, die den Schwangerschaftsabbruch verweigern, der Frau ein Minimum an Information geben müssen, die sie in die Lage versetzt, ihre Forderung an anderer Stelle vorzutragen. Ausserdem ist die 'Gewissensklausel' Sache von Einzelpersonen und kann nicht auf eine ganze Station ausgeweitet werden.

Es wurde auch dafür gesorgt, dass die "einführende und weiterführende Ausbildung von Ärzten und anderen Beschäftigten im Gesundheitswesen Unterricht über Empfängnisregelung beinhaltet" und dass die Kontrollen bei Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, verstärkt wurden.

Andererseits scheinen einige Massnahmen restriktiver und repressiver zu sein als früher. Strafen für illegale Schwangerschaftsabbrüche wurden nicht nur beibehalten, sondern sogar noch verschärft. Die für einen Schwangerschaftsabbruch erforderliche Beratung, vorher als neutral definiert, soll nun 'zielgerichtet' sein : der Frau sollen die zur Lösung ihrer sozialen Probleme nötigen Mittel in die Hand gegeben werden, und zwar bemerkenswerterweise so, dass sie in die Lage versetzt wird, ihr Kind zu bekommen. Zusätzlich muss sie eine Liste von den Organisationen erhalten, die geeignet sind, Frauen und Paaren, die ein Kind erwarten, zu helfen.

Ein Parlamentsausschuss zu demographischen Problemen wird gebildet, der die Nationalversammlung und den Senat über die Auswirkungen einer geburtenfreundlichen Politik und über die Anwendung von die Empfängnisregelung betreffenden Gesetzen unterrichtet.

Dieses nunmehr geltende Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch hat sehr wenig von den Änderungen gebracht, die unter anderem von der MFPF gefordert worden sind, und es bleibt abzuwarten, ob seine Anwendung und die Haltung der medizinischen Berufe französischer Frauen einen Schwangerschaftsabbruch auf Wunsch ermöglicht.

VERGEWALTIGUNG IST NICHT NUR EIN PROBLEM DER FRAU

Dieser Artikel behandelt hauptsächlich die Art der Vergewaltigung, bei der der Vergewaltiger und das Opfer einander nicht kennen. Diese Tatsache ist vielleicht gerade die Voraussetzung dafür, dass die inneren Erwartungen und Aggressionen des Mannes freigesetzt werden können. Die Frau stellt nur das Ziel zur Projektion seiner Phantasien dar.

Ich erinnere mich an das erregte Interesse, das ich als Teenager empfand, wenn ich in den Zeitungen über Vergewaltigung las. Denn ich empfand das wahrscheinlich als etwas höchst Tabuisiertes. All das betraf meine eigenen unterdrückten Wünsche. Vielleicht sind es genau diese schuldbeladenen Phantasien, die es dem Mann so unmöglich machen, Vergewaltigung zu diskutieren. Solch unterdrückte Wünsche und ein versteckter Frauenhass spielen bei den männlichen Argumenten eine wichtige Rolle. Diesen Argumenten liegt der Glaube an einen hemmungslosen männlichen Sexualtrieb zugrunde, der vor nichts haltmacht. Der Mann selbst ist ein Sklave seines Triebs.

Es trifft zu, dass in bestimmten Situationen die Erfahrung sexueller Leidenschaft stark und beinahe übermächtig sein kann. Dies hängt nicht notwendigerweise mit dem Sexualtrieb zusammen - sie kann genauso gut von einer nervlichen Anspannung herrühren, deren Ursprung nicht im Sexualtrieb liegt. Aber die Annahme, dass diese sexuelle Leidenschaft Gewalt gegen eine Frau oder gegen Frauen im allgemeinen nach sich zieht, ist absurd. Nicht der Sexualtrieb führt zu Gewalt; eher findet Aggression und Frauenhass in der sexuellen Handlung einen Kanal

Der Mann

Über Vergewaltiger oder vielmehr über gewalttätige Tendenzen in Verbindung mit sexuellen Handlungen wäre viel mehr Forschungsarbeit nötig. Wir müssen sehr viel mehr über tägliche Gewalt in Erfahrung bringen.

Ein - etwas dubioser - Forschungsbericht aus den USA zeigt auf, dass bei manchen verurteilten Vergewaltigern sexuelle Erregung mit Aggression verbunden ist. Gewalt ist für einige Männer ein direktes Stimulanz der Erregung. Männer einer Kontrollgruppe, die nie vergewaltigt hatten, wurden durch Gewalt nicht erregt. Einige fanden ganz im Gegenteil die Gewalt widerwärtig, die in den ihnen vorgelegten Berichten über sexuelle Handlungen zum Ausdruck kam. Eine andere wichtige Beobachtung bestand darin, dass eine Verurteilung zu einer Haftstrafe allein nicht abschreckend wirkt. Ohne begleitende psychiatrische Behandlung neigten die Männer immer noch dazu, Sex mit Gewalt zu assoziieren. Vielleicht kann man sagen, dass diese Männer entweder weiter durch Aggression erregt wurden oder dass ihnen in